Vertraulichkeitserklärung

von

**Name**  
Adresse

nachfolgend "**XXX** oder **Auftragnehmer**" genannt

gegenüber

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

Carstennstraße 58

12205 Berlin

nachfolgend "**DRK**" genannt

beide Zusammen nachfolgend gemeinsam „Parteien" genannt

# Präambel

Der Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK e.V.) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

XXX ist .... *(z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Handelsregister des Amtsgerichts XX unter der Registernummer HRB XX eingetragen ist. Ihr Aufgabenbereich umfasst ...)*

Das DRK schreibt Leistungen im Zusammenhang mit dem Onlineberatungstool mbeon aus, an denen der Auftragnehmer interessiert ist. Im Rahmen dieser Ausschreibung erhält der Auftragnehmer Einsicht in den bisher bestehenden Quellcode, welche als vertrauliche Informationen einzustufen sind. Ziel ist es dem Auftragnehmer bei der Entscheidung ob ein Angebot unterbreitet wird, oder bei der Ausgestaltung dieses zu unterstützen.

Aus diesem Grund erklärt der Auftragnehmer Folgendes:

1. **Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung**
2. Dieser Erklärung schützt die vertraulichen Informationen, die sich aus der Zugriffsmöglichkeit des Auftragnehmers auf vertrauliche Informationen des DRK ergeben. Die Verwendung der vertraulichen Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der in dieser Erklärung vereinbarten Tätigkeiten zulässig.
3. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt die vertraulichen Informationen als Hilfestellung zur Entscheidung ob und ggf. wie ein Angebot für Leistungen nach der Ausschreibung abgegeben wird. Weitere Nutzungen sind ausdrücklich untersagt.
4. **Definitionen**
5. Der Begriff „Information" im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle Informationen und Muster in mündlicher, schriftlicher oder sonst dokumentierter Form, die dem Auftragnehmer vom DRK mitgeteilt werden oder auf andere Weise im Rahmen der Gespräche (u.a. durch Übergabe des Quellcodes) zur Kenntnis gelangen, insbesondere
   1. alle als vertraulich oder geheimhaltungspflichtig bezeichneten Informationen oder unabhängig davon,
   2. solche, deren Bekanntwerden geeignet sind, sich nachteilig auf den jeweils anderen bzw. mit diesem verbundenen Unternehmen oder Gliederungen auszuwirken,
   3. alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, die die Geschäftsfähigkeit, -führung oder das Personal betreffen
   4. Produkt oder Entwicklungsbeschreibungen, Skizzen, Grafiken, Zeichnungen, Daten, Versuchsergebnisse und andere technische Dokumente (u.a. Quellcodes) sowie Handbücher, technische Prozesse und anderes Wissen; sowie Preis und Preisgestaltung, Mediakonditionen und Vertragsverhältnisse zu Dritten;
   5. Präsentationen und andere Konzept und Ideenbeschreibungen, gleichgültig ob in Schrift, Ton oder Bild oder Bewegtbild,
   6. Informationen über die Existenz und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie alle, die den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffen. Hierunter fällt auch die Information, dass Gespräche stattfinden sowie der Stand dieser Gespräche.
6. Nicht vertraulich sind nur solche Informationen und Unterlagen bzw. Tätigkeiten die
   1. bereits öffentlich bekannt sind oder während der Gespräche und Verhandlungen öffentlich bekannt werden, unabhängig davon, ob eine Partei dies zu vertreten hätte;
   2. sich der Auftragnehmer selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden;
   3. die der Auftragnehmer legal auf anderem Wege erlangt hat als dadurch, dass das DRK diese Informationen und Unterlagen im Rahmen dieses Projekts zur Verfügung stellt;
   4. die dem Auftragnehmer bereits vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung bekannt waren;
   5. seitens des DRK, die die Informationen oder Unterlagen gibt, ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet werden.
7. „Berechtigte Personen“ sind die Parteien, deren Organe und Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundene Unternehmen und deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater sowie zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeiter. Der Auftragnehmer wird im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater dem DRK mitteilen. Sollten ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
8. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
9. „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der Parteien und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie zB freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.
10. **Vertraulichkeitsverpflichtungen**
11. Der Auftragnehmer verpflichten sich, hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie über die durchzuführenden bzw. durchgeführten Tätigkeiten, die vereinbart wurden bzw. zukünftig vereinbart werden, strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren und für andere als die in dieser Erklärung vereinbarten Zwecken zu nutzen. Sofern der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet wäre, die zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen bzw. Tätigkeiten gegenüber Dritten zu offenbaren, wird sie dem DRK unverzüglich, nachdem sie selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat, dies schriftlich anzeigen.

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie die durchzuführenden Tätigkeiten sind vertraulich zu behandeln, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Geheimnisse des jeweils anderen handelt oder nicht. Bei den in § 2 Abs. 2 genannten Ausnahmen, trägt der Auftragnehmer die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

1. Der Auftragnehmer wird, die vom jeweils anderen zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen ausschließlich für den vereinbarten Zweck nutzen und innerhalb des eigenen Unternehmens nur der Geschäftsleitung und solchen Mitarbeitern oder Beauftragten offenbaren, die vertraglich oder beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet und die in diesem Prozess eingeschaltet sind. Gleiches gilt bezüglich der Einbeziehung verbundener Unternehmen des Auftragnehmers, die nur einbezogen werden, sofern sie jeweils einer dieser Vereinbarung entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Der Auftragnehmer wird die vom DRK überlassenen Vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, verwerten, wozu auch das sog. Reverse Engineering, also das Rückentwickeln z.B. von überlassener Software gehört. Er wird die Vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben oder öffentlich bekannt machen, es sei denn, das DRK hätte dies vorab schriftlich genehmigt. Das vorstehende Verbot gilt nicht für Unterlagen oder Informationen, die aufgrund Gesetzes oder auf gerichtliche oder behördliche Anordnung herauszugeben sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer zur Information des DRK verpflichtet, sofern das nicht seinerseits gegen ein ausdrückliches Verbot verstoßen würde.
2. Der Auftragnehmer verpflichten sich für den Fall, dass die Gespräche ohne Erfolg beendet werden bzw. nach Abschluss der ggf. vereinbarten Tätigkeiten, auf Anforderung alle vom jeweils anderen zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen und Unterlagen und jegliche davon angefertigte Kopien zurückzugeben sowie die auf Grundlage der überlassenen Informationen und Unterlagen gemachten Aufzeichnungen bzw. erarbeiteten Unterlagen zu vernichten. Soweit zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten die Speicherung oder Aufbewahrung von Informationen durch den Auftragnehmer notwendig ist oder wenn Informationen durch automatische Speicherungen in Backup-Systemen hinterlegt werden, besteht für die Dauer des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums bzw. der Aufbewahrungszeit in den Backup-Systemen keine Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung. Der Auftragnehmer wird in diesem Zeitraum die Informationen gemäß den Regelungen dieser Vertraulichkeitserklärung behandeln. Die Verpflichtung, die überlassenen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln, wird auch durch die Beendigung der Gespräche und die Rückgabe bzw. Vernichtung schriftlicher Informationen und Unterlagen nicht berührt.
3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass diese Vertraulichkeitserklärung auch von den von ihr jeweils eingeschalteten Mitarbeitern und Beauftragten beachtet wird und wird diese im gleichen Maße zur Verschwiegenheit verpflichten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom DRK erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Bei der Verarbeitung wird der Auftragnehmer die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.
5. Der Auftragnehmer wird das DRK von jeglichen Schäden, Verlusten, Kosten oder Verbindlichkeiten (einschließlich Gerichtskosten und angemessene Anwaltskosten) freistellen bzw. diese erstatten, die aus einer nicht genehmigten Verwendung oder Offenbarung der Vertraulichen Information durch ihn, seine Angestellten, Vertreter oder Berater, vertraglich verbundenen Dritten oder Verbundenen Gesellschaften oder aus einer anderen Verletzung dieser Vereinbarung, entstehen oder folgen.

Das DRK gewährleistet, dass er dazu berechtigt ist, die Vertraulichen Informationen mitzuteilen. Das DRK steht jedoch für die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der offenbarten, vertraulichen Information ein, oder dafür, dass diese Information frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werde nicht anerkannt, es sei denn das DRK stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. **Übermittlung der Informationen**
3. Es bestehen keinerlei Verpflichtungen der Parteien vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen, zu aktualisieren oder zu korrigieren. Das DRK übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der geteilten Informationen oder von darauf basierenden Annahmen.
4. Die Parteien versichern sich gegenseitig im Zusammenhang mit dem Vorhaben weder Kontakt zu Mitarbeitern des jeweils anderen noch zu deren Gesellschaft, Organen oder Beratern aufzunehmen soweit diese im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Dies ist ausnahmsweise möglich, wenn der anderen Partei ausdrücklich eine Person benannt wird, die hinsichtlich der Übermittlung der vertraulichen Informationen angesprochen werden darf.
5. Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die übermittelten Vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus. Insbesondere verbleiben weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum der gebenden Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.
6. **Vertragsstrafe**
7. Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen hat der Auftragnehmer an das DRK eine gerichtlich überprüfbare angemessene Vertragsstrafe zu zahlen.
8. Eine Vertragsstrafe nach Abs. 1 wird nicht fällig, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt. Als höhere Gewalt zählt unter anderem bei bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Befand sich der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt bereits in Verzug, wird die Vertragsstrafe nur für die Dauer des bis zum Eintritt höherer Gewalt verzögerten Zeitraums berechnet und setzt mit dem Wegfall des Eintritts höherer Gewalt erst wieder berechnet.
9. § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
10. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch das DRK bleibt unberührt.
11. **Schlussbestimmungen**
12. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Auftragnehmer in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, auch wenn eine vorzeitige Beendigung der Gespräche oder der angestrebten Zusammenarbeit erfolgt. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nach dem Ende der Laufzeit fort.
13. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
14. Etwaige weitergehende Rechte und Ansprüche der Parteien im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen, einschließlich solcher aus dem GeschGehG, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Rechte der Parteien aus dieser Vereinbarung werden weder durch Bestimmungen des GeschGehG oder sonstige gesetzliche Bestimmungen (vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts) noch durch derzeit zwischen den Parteien bestehende Absprachen und Vereinbarungen beschränkt.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hier durch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung treffen. Entsprechen des gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.
16. Diese Vertraulichkeitserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
17. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Erklärung wird Berlin vereinbart.

|  |
| --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| **XX**  YY  ZZ |